

FR_GERICHTE 106 2024 41 vom 16. September 2024

FR Kantonsgericht, 2024-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2024_41

FR: FR_GERICHTE 106 2024 41 du 16 septembre 2024

IT: FR_GERICHTE 106 2024 41 del 16 settembre 2024

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]) ist zuständig für die Beschwerden gegen Entscheide, die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1]).

E. 1.2

Gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde in Kindesschutzverfahren sinngemäss anwendbar.

E. 1.3

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 6. Mai 2024 zugestellt, so dass die am 5. Juni 2024 eingereichte Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

E. 1.4

Die Kindsmutter ist vorliegend zur Erhebung der Beschwerde befugt (Art. 450 Abs. 2 ZGB).

E. 1.5

Die Beschwerde wurde schriftlich beim Gericht eingereicht und enthält eine Begründung (Art. 450 Abs. 3 ZGB).

E. 1.6

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Oficialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 14

E. 1.7

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind im Übrigen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 1.8

Gemäss Art. 450c ZGB hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Am 18. Juli 2024 stellte der Beschwerdegegner ein Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung. Mit dem vorliegenden Urteil wird dieses Gesuch gegenstandslos und ist somit abzuschreiben.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, dass der ihr zugestellte Entscheid lediglich die einkopierten Unterschriften der Friedensrichterin und des Gerichtsschreibers trage. Es gebe keine rechtliche Grundlage, wonach es genüge, wenn lediglich in den Gerichtsakten ein unterzeichnetes Original vorliege und den Parteien eine Kopie zugestellt werde. Wenn auch einige Kantone das System kennen würden, dass Urteile und Entscheidungen nur in Kopie an die Parteien versandt werden, was zulässig sei, so sei doch festzuhalten, dass in diesen Fällen auf der Urteilskopie vom Chefgerichtsschreiber der Gerichtsbehörde die Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Originalentscheid in den Akten durch Unterschrift bestätigt wird. Diese Bestätigung findet sich als Original auf den jeweils versandten Urteilskopien, ähnlich wie Notare Unterschriften und Dokumente legalisieren. Eine solche Bestätigung fehle auf dem angefochtenen Entscheid. Es sei darauf auch nicht vermerkt, dass es sich um eine Kopie eines in den Akten vorhandenen Originalentscheides handle. Auf die Möglichkeit, das Original einzusehen, werde nicht hingewiesen. Der angefochtene Entscheid sei mangels rechtsgültiger Unterschriften des Gerichtes aufzuheben.

E. 2.2

Gemäss Art. 238 Bst. h ZPO enthält ein Entscheid die Unterschrift des Gerichts. Wie das Kantonsgericht bereits mehrmals festgehalten hat (vgl. Urteile KG FR 101 2023 82 vom 18. September 2023 E. 2.2 und 106 2024 19-20-31 vom 3. Juni 2024 E. 2.2), besteht jedoch keine gesetzliche Vorschrift, wonach das Gericht den Parteien den Entscheid mit den originalen Unterschriften zustellen muss. Genauso wenig besteht eine gesetzliche Vorschrift, wonach auf dem zugestellten Entscheid die Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Originalentscheid in den Akten von Amtes wegen durch Unterschrift bestätigt werden muss respektive dass vermerkt werden muss, dass es sich um eine Kopie eines in den Akten vorhandenen Originalentscheides handelt und die Parteien die Möglichkeit haben, das Original einzusehen. Vorliegend befindet sich ein Exemplar mit den Originalunterschriften in den Akten des Friedensgerichts und bestätigt die Authentizität des Entscheids. Der Entscheid vom 26. April 2024 wurde der Beschwerdeführerin somit rechtsgültig eröffnet. Dieser wäre es ausserdem namentlich freigestanden, ein Exemplar mit der Originalunterschrift beim Friedensgericht einzusehen. Schliesslich ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführerin gedient wäre, wenn der Entscheid mangels rechtsgültiger Unterschrift aufgehoben würde. Das Friedensgericht würde ihr in der Folge lediglich den gleichen Entscheid mit Originalunterschrift erneut zustellen. Die Berufung wird diesbezüglich abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 14

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt sodann den Entscheid des Friedensgerichts, ein begleitetes Besuchsrecht (in den BBF) anzuordnen bzw. vor der Wiederaufnahme des Besuchsrechts die Erziehungs-fähigkeit des Beschwerdegegners nicht gutachterlich abgeklärt zu haben.

E. 3.2

Das Friedensgericht hat seinen Entscheid wie folgt begründet: «Zwar ergibt sich aufgrund der Abklärungen des Friedensgerichts bei Ärzten und Früherziehungsdienst, dass C._____ einen gewissen Entwicklungsrückstand aufweist, insbesondere im sprachlichen Bereich. Die Kindsmutter bemüht sich jedoch, dass C._____ ausreichend Unterstützung erhält, etwa durch Logopädie oder Früherziehungsdienst. Der Früherziehungsdienst bestätigt denn auch, dass C._____ sprachlich bereits grosse Fortschritte gemacht hat. Keine der Fachpersonen konnte einen Zusammenhang zwischen den Verhaltensauffälligkeiten und sprachlichen Schwierigkeiten von C._____ und den Kontakten zu seinem Vater bestätigen – im Gegenteil. Wie seitens der Kinderklinik erwähnt, würden die Verhaltensauffälligkeiten am ehesten im Rahmen der Grunderkrankung auftreten bzw. bei fehlender Ausdrucksfähigkeit. Weiter konnte die Kindsmutter keine Kindeswohl- gefährdung darlegen, welche eine komplette Sistierung des Kontaktrechts des Vaters rechtfertigen würden. Selbst wenn die von der Mutter geschilderten Vorfälle entsprechend ihren Aussagen stattgefunden haben, würden diese keine Sistierung des Besuchsrechts rechtfertigen. Diese sind eher auf die Unerfahrenheit des Kindsvaters im Umgang mit einem Kleinkind und nicht auf eine Schädigungsabsicht seinerseits zurückzuführen. Hätte der Kindsvater kein Interesse an seinem Sohn, würde er sich wohl kaum mittels seiner Anwältin um ein Kontaktrecht bemühen. Auch aus den Berichten der Früherziehung geht hervor, dass sich der Vater für das Wohlergehen und die Entwicklung seines Sohnes interessiert. Zu berücksichtigen ist denn auch, dass sich in den Akten Fotos von früheren Kontakten zwischen Vater und Sohn finden, was darauf schliessen lässt, dass in der Vergangenheit auch erfolgreiche Kontakte stattfanden. Mangels einer akuten Kindeswohlgefährdung durch die Kontakte mit dem Kindsvater ist daher auf eine komplette Sistierung des Besuchsrechts zu verzichten und der Antrag der Kindsmutter abzuweisen. Der Kindsvater seinerseits beantragt die Anordnung eines begleiteteten Besuchsrechts, auch um eine gewisse Sicherheit zu haben, dass die Kindsmutter ihm keine Vorwürfe hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung machen könne. Der Beistand unterstützt den Antrag des Kindsvaters und empfiehlt ebenfalls die Anordnung von begleiteteten Besuchen. Das Friedensgericht erkennt in den begleiteteten Besuchen die Chance, den Kontakt zwischen Vater und Sohn in einem professionell begleiteteten Umfeld wieder aufzubauen und den unerfahrenen Vater in seiner Vaterrolle zu stärken. Die Kindsmutter ihrerseits darf sich sicher sein, dass die Besuche von Fachpersonal beaufsichtigt werden und dass bei einer Gefährdung von C._____ entsprechend eingegriffen wird. Der Beistand wird daher aufgefordert, für C._____ und seinen Vater ein begleitetetes Besuchsrecht alle zwei Wochen für mindestens zwei Stunden in den Begleiteten Besuchstagen Freiburg zu organisieren. Er wird zudem aufgefordert, dem Friedensgericht bis Ende August 2024 Bericht zu erstatten und konkrete Vorschläge zum weiteren Verlauf der Kontakte und allfälligen weiteren Unterstützungsmassnahmen zu formulieren». Zum Antrag auf Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens hielt das Friedensgericht sodann das Folgende fest: «Gutachten sind nur mit einer gewissen Zurückhaltung anzuordnen. Die Kindsmutter konnte nicht überzeugend darlegen, inwiefern der Kindsvater das Wohl von

C._____ gefährdet. Wie in Ziff. A. II. 4. dargelegt, ist eher von einer Unerfahrenheit des Kindsvaters auszugehen. Es ist das erste Kind des Kindsvaters und der angemessene Umgang mit jenem muss erlernt werden. Ein Erziehungsfähigkeitsgutachten bringt in diesem Zusammenhang keine Resultate, zumal das Friedensgericht die Unerfahrenheit bereits erkennt und dieser mit angemessenen Massnahmen begegnet (Ziff. A: Anordnung begleitetes Besuchsrecht). Der Beistand hat den Auftrag, das Besuchsrecht zusammen mit den Fachpersonen der Begleiteten Besuchstage zu evaluieren und dem Friedensgericht bis Ende August 2024 Bericht zu erstatten. Sollte die Erziehungsfähigkeit des Kindsvaters derart eingeschränkt sein, dass nicht einmal ein begleitetes Besuchsrecht dem Kind zumutbar wäre, würden die Fachpersonen der Begleiteten Besuchstage dem Beistand entsprechend Bericht Kantonsgericht KG Seite 9 von 14 erstatten. Im weiteren Sinn erfolgt durch die Fachpersonen vor Ort eine Abklärung des Kindsvaters im Umgang mit seinem Sohn. In jedem Fall wird der Beistand dem Friedensgericht einen Vorschlag unterbreiten betreffend das weitere Vorgehen, wobei auch Massnahmen wie die Familienbegleitung denkbar sind, stets mit dem Ziel, den Kindsvater zu stärken und ihn mit seiner Unerfahrenheit zu helfen. Der Antrag der Kindsmutter, den Kindsvater gutachterlich abzuklären, wird daher mangels Zweckmässigkeit abgewiesen».

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin setzt sich inhaltlich nicht respektive zumindest nicht hinreichend mit diesen Ausführungen auseinander, sondern begnügt sich, das Gegenteil zu behaupten und ihre bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Argumente zu wiederholen. So führt sie zum abgewiesenen Antrag auf Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens einzig aus, das Friedensgericht stelle im angefochtenen Entscheid zwar fest, dass C._____ einen gewissen Erziehungsrückstand aufweise, insbesondere im sprachlichen Bereich; dass dieser Rückstand aufgrund der Traumatisierung durch den Kindsvater erfolgte, sei jedoch nicht erkannt und ungenügend abgeklärt worden, wobei aber gerade in diesem Punkt ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit des Kindsvaters helfen würde. Damit versucht die Beschwerdeführerin jedoch nicht aufzuzeigen, inwiefern der Entscheid falsch sein soll, so insbesondere dessen Schluss, dass sie nicht überzeugend darlegen konnte, inwiefern der Kindsvater das Wohl von C._____ gefährde respektive dass eher von einer Unerfahrenheit seinerseits auszugehen sei und ein Erziehungsfähigkeitsgutachten in diesem Zusammenhang keine Resultate bringe, zumal das Friedensgericht die Unerfahrenheit bereits erkenne und dieser mit angemessenen Massnahmen begegne. Auch in Bezug auf die Anordnung eines begleiteteten Besuchsrechts in den BBF geht die Beschwerdeführerin nicht auf die Begründung des angefochtenen Entscheids ein, sondern wiederholt ihre Sicht der Dinge, so insbesondere: dass der Beschwerdegegner noch nie allein über eine längere Zeit die Verantwortung für seinen Sohn und dessen Sicherheit wahrgenommen hat; dass er ihn anlässlich der Besuche mehrmals Gefährdungen ausgesetzt und dabei Kommentare abgegeben hat, die seine persönliche Ablehnung des Kindes deutlich zum Ausdruck brachten; dass er überhaupt nicht altersentsprechende Vorschläge machte, was man mit einem zweijährigen Kind unternehmen könnte, so dass das Besuchsrecht abgebrochen werden musste; dass nach alarmierenden Arztberichten das Besuchsrecht sistiert wurde; dass C._____ durch das Verhalten seines Vaters traumatisiert wurde und einen Entwicklungsrückschritt erlitten hat; dass er aufgehört hat zu sprechen und sich wieder ein Kleinkind verhalten hat; dass der Beschwerdegegner in der Folge kein Interesse mehr am Kind zeigte; dass der Beistand als Fachperson keine grosse Hilfe war, der Kindsmutter lediglich Vorwürfe machte, nicht erkannte, dass der Kindsvater

sein eigenes Verhalten und seine Einstellung gegenüber seinem Sohn ändern müsste, nach der Sitzung des Friedensgerichts vom 8. November 2023 fast ein halbes Jahr untätig blieb und sodann einzig ein begleitetes Besuchsrecht in den BBF vorschlug, ohne zu diskutieren, ob dies für die Kindseltern und das Kind, welche allesamt in J. _____ wohnen, eine gute Lösung sei; dass die im Auftrag des Friedensgerichts durchgeführte Mediation aufgrund des Verhaltens des Kindsvaters ohne Erfolg blieb; dass letzterer seinen Sohn bis heute nicht als solchen akzeptiert hat; dass niemand den Zusammenhang zwischen dem Entwicklungsrückstand und den traumatisierenden Erlebnissen bei den Besuchen zu erkennen wagt; dass die Lösung darin besteht, dass der Beschwerdegegner sein Verhalten gegenüber seinem Sohn ändert und tatsächliches Interesse an ihm zeigt, so dass sich die Situation entschärfen und er beweisen könnte, dass er mit seinem Sohn umzugehen versteht, ohne dass eine Gefährdung befürchtet werden muss. Damit versucht die Beschwerdeführerin jedoch wiederum nicht aufzuzeigen, inwiefern der Entscheid falsch sein soll, namentlich wenn dieser festhält, dass keine der Fachpersonen einen Zusammenhang zwischen den Verhaltensauffälligkeiten und den sprachlichen Schwierigkeiten des Kindes und den Kontakten zu seinem Vater bestätigen würde oder sie keine Kantonsgericht KG Seite 10 von 14 Kindwohlgefährdung darlege, welche eine komplette Sistierung des Kontaktrechts des Vaters rechtfertigen würde, auch nicht die von ihr geschilderten Vorfälle, da diese eher auf dessen Unerfahrenheit im Umgang mit einem Kleinkind und nicht auf eine Schädigungsabsicht seinerseits zurückzuführen seien. Es ist dementsprechend äusserst fraglich, ob die Beschwerde überhaupt als rechtsgenügend begründet erachtet werden kann. Diese Frage kann allerdings offenbleiben, da der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden ist (vgl. nachfolgend E. 3.4).

E. 3.4.1

Die Regelung des persönlichen Verkehrs nach Art. 273 ZGB stellt eine Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB dar. Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei es in erster Linie dem Interesse des Kindes dient, und oberste Richtschnur für seine Ausgestaltung das Kindeswohl ist, welches anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fliessende Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Wohls des Kindes im genannten Sinn liegt dann vor, wenn dessen ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm daher nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht leichtthin anzunehmen und kann nicht schon deswegen bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist. Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Einschränkung darf in der Regel nicht allein wegen elterlichen Konflikten erfolgen, und der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt nur als ultima ratio in Frage; er ist einzig statthaft, wenn sich die nachteiligen

Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen. Zudem gilt die psychologische Erkenntnis als anerkannt, dass in der Entwicklung des Kindes die Beziehung zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (Urteile BGer 5A_929/2022 vom 20. Februar 2023 E. 2.1.1; 5A_831/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.2 m.H.). Die Kinderschutzhilfe erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB). Verfügt ein Mitglied der Behörde, das beim Entscheid mitwirkt, über das erforderliche Fach- und Sachwissen, muss nicht zwingend ein externer Experte beigezogen werden. Hingegen ist ein Sachverständigengutachten anzuordnen, wenn es als das einzige geeignete Beweismittel erscheint, insbesondere wenn das Gericht nicht über das erforderliche Fach- und Sachwissen verfügt, um über das Kindeswohl zu entscheiden, namentlich wenn das Kind an einer Erkrankung oder psychischen Störung leidet oder wenn das Gericht über keine anderen Beweismittel verfügt. Das Gericht verfügt diesbezüglich über einen grossen Ermessensspielraum (Art. 4 ZGB; Urteile BGer 5A_266/2019 vom 5. August 2019 E. 3.3.2; 5A_912/2014 vom 27. März 2015 E. 3.2.2; je m.H.). Kantonsgericht KG Seite 11 von 14

E. 3.4.2

Die Vorinstanz hat in der vorliegenden Angelegenheit den Sachverhalt soweit wie möglich vollständig erforscht (vgl. Sachverhalt Bst. B hiervor). So hat sie unter anderem nicht nur die Kindseltern mehrmals angehört, sondern auch verschiedene, aktualisierte Berichte von Fachpersonen/Ärzten eingeholt. Diesen kann insbesondere entnommen werden, dass bei C. _____ eine globale Entwicklungsverzögerung diagnostiziert wurde («anamnestisch Sprachregression im Alter von ca. 24 Monaten, Auffälligkeiten in der Emotions- und Verhaltensregulation, auffälliges Interaktionsverhalten, fragliches Hörvermögen»; vgl. Bericht der Kinderklinik des Inselspitals vom 9. Januar 2024). Die Beschwerdeführerin sieht einen Zusammenhang zwischen dieser Diagnose und den Vater-Kind-Kontakten, wobei sie namentlich ausführen lässt, C. _____ sei durch das Verhalten seines Vaters traumatisiert worden. Dieser Zusammenhang konnte jedoch von den verschiedenen Fachpersonen/Ärzten nicht bestätigt werden. So antwortete beispielsweise H. _____, Oberärztin im Inselspital, in ihrem Bericht vom 4. März 2024 auf die Frage, ob ihrer Meinung nach ein direkter Zusammenhang zwischen den Verhaltensauffälligkeiten und den stattgefundenen Vater-Kind-Besuchen bestehe, dass die Verhaltensauffälligkeiten am ehesten im Rahmen der Grunderkrankung bzw. bei mangelnder Ausdrucksfähigkeit auftreten. Aus dem Abschlussbericht des Früherziehungsdienstes vom 21. Juni 2024 geht hervor, dass der Junge gemäss seiner Mutter seit März 2024 sehr viele Fortschritte gemacht habe. Er rede sehr viel, sein Wortschatz nehme stetig zu. Insgesamt schätze die Mutter seine Entwicklung aktuell als gut und altersgemäss ein. Sie mache sich aktuell keine Sorgen um seine Entwicklung und sehe keinen Förderbedarf mehr durch den Früherziehungsdienst, so dass die Früherziehung per 30. Juni 2024 beendet wurde. Eine Kindeswohlgefährdung, die eine komplette Sistierung des persönlichen Verkehrs zwischen C. _____ und seinem Vater weiterhin rechtfertigen würde, kann weder den Akten noch den Ausführungen der Beschwerdeführerin entnommen werden. Auch geht entgegen deren Meinung aus den Akten nicht hervor, dass sich der Vater nicht für seinen Sohn interessiert und sich nie um einen ehrlichen Kontakt zu ihm bemüht hat. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdegegner

sich gesträubt hat, sein Kind anzuerkennen bzw. dass eine Vaterschaftsklage eingereicht werden muss- te, genauso wie den Akten entnommen werden kann, dass die Beschwerdeführerin dem Friedens- gericht kurz nach der Geburt von C._____ unter anderem mitgeteilt hat, dass sie das alleinige Sorgerecht und kein Besuchsrecht für den Kindsvater wolle (vgl. Telefonnotiz vom 28. Januar 2021). Seither sind aber mehr als dreieinhalb Jahre verstrichen, die Situation hat sich für beide Elternteile entwickelt und sie verfügen über die gemeinsame elterliche Sorge. Wie die Vorinstanz richtigerweise festgehalten hat, stellen die begleiteten Besuche heute die Chance dar, den Kontakt zwischen Vater und Sohn in einem professionell begleiteten und beaufsichtigten Umfeld wieder aufzubauen und den unerfahrenen Vater in seiner Vaterrolle zu stärken, wobei der Beistand explizit aufgefordert wurde, der Vorinstanz Bericht zu erstatten und konkrete Vorschläge zum weiteren Verlauf der Kontakte und zu allfälligen weiteren Unterstützungsmassnahmen zu formulieren. Bezüglich des verlangten Erziehungsfähigkeitsgutachtens kann vollumfänglich auf die zutreffenden und hiervor zitierten Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, inwiefern ein solches Gutachten im jetzigen Stadium zweckmässig sein soll. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, wird es Aufgabe der Fachpersonen sein, die Situation zu beobachten und Bericht zu erstatten, sollte sich im Rahmen des begleiteten persönlichen Verkehrs herausstellen, dass die Erziehungsfähigkeit des Kindsvaters derart eingeschränkt ist, dass Kantonsgericht KG Seite 12 von 14 C._____ nicht einmal ein solches, auf das Minimum reduzierte Besuchsrecht zumutbar ist, so dass zusätzliche oder andere Massnahmen in Betracht zu ziehen wären. Es ist somit festzuhalten, dass der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden ist. Es liegen weder Rechtsverletzungen vor – namentlich ist keine Verletzung der uneingeschränkten Offizialmaxime i.S.v. Art. 446 ZGB ersichtlich –, noch eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts; der Entscheid ist auch nicht unangemessen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Einzig Ziffer IV.d. des Entscheiddispositivs ist aufgrund des Zeitablaufs von Amtes wegen abzuändern. Der Beistand wird daher beauftragt, dem Friedensgericht spätestens drei Monate nach Beginn des begleiteten Besuchsrechts einen Verlaufsbericht über die Besuchsrechtssituation einzureichen mit konkreten Vorschlägen über das weitere Vorgehen. Des Weiteren ist der Entscheid vom 26. April 2024 zu bestätigen.

E. 4

Der Beschwerdegegner beantragt die Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren.

E. 4.1

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Bst. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Bst. b). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden (Art. 118 Abs. 2 ZPO).

E. 4.2

Dem Beschwerdegegner wurde in erster Instanz die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (vgl. Entscheid vom 15. März 2024). Seine persönliche und finanzielle Situation scheint sich seither nicht massgeblich verändert zu haben, so dass er im Beschwerdeverfahren – wenn auch nur knapp – als bedürftig erachtet werden kann. Seine Rechtsbegehren konnten

zudem nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Dem Beschwerdegegner ist demnach die vollständige unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Beiordnung von Rechtsanwältin Danielle Julmy als unentgeltliche Rechtsbeiständin. Er wird darauf hingewiesen, dass das Gericht die unentgeltliche Rechtspflege entzieht, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat. Überdies ist er zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 120 und 123 ZPO).

E. 5.1

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person. Art. 108 ZPO, wonach unnötige Prozesskosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht hat, bleibt vorbehalten (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Parteikosten können zugesprochen werden, soweit das Verfahren einen Konflikt privater Interessen betrifft (Art. 6 Abs. 3 KESG). Vorliegend wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist, womit die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat.

E. 5.2

Die Verfahrenskosten werden pauschal auf CHF 500.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Kantonsgericht KG Seite 13 von 14

E. 5.3

Nach Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen, d.h. nach dem Justizreglement zu. Bei globaler Festsetzung – wie vorliegend – berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Nach den erwähnten Kriterien kann die Parteientschädigung auf CHF 800.- inkl. Auslagen festgesetzt werden. Hinzu kommen 8.1% MwSt., d.h. CHF 64.80. Die Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 864.80. Sie ist direkt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand geschuldet (Urteil BGer 4A_106/2021 vom 8. August 2022 E. 3.4 m.H.). (Dispositiv auf der folgenden Seite) Kantonsgericht KG Seite 14 von 14 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Ziffer IV.d. des Dispositivs des Entscheids des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 26. April 2024 wird von Amtes wegen wie folgt abgeändert: Der Beistand wird beauftragt, dem Friedensgericht spätestens drei Monate nach Beginn des begleiteten Besuchsrechts einen Verlaufsbericht über die Besuchsrechtssituation einzureichen mit konkreten Vorschlägen über das weitere Vorgehen. Des Weiteren wird der Entscheid des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 26. April 2024 bestätigt. II. Das Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Das Gesuch von B. _____ um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird gutgeheissen. Folglich wird ihm die vollständige unentgeltliche Rechtspflege gewährt, unter Beiordnung von Rechtsanwältin Danielle Julmy als amtliche Rechtsbeiständin. IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden A. _____ auferlegt. Die Gerichtskosten werden auf CHF 500.- festgesetzt. Die von A. _____ an Rechtsanwältin Danielle Julmy zu leistende Parteientschädigung wird auf CHF 864.80, inkl. 8.1% MwSt., festgesetzt. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. September 2024/swo Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.